

Alte und neue Privilegia der Stadt Stolpe in Hinterpommern von dem Jahre 1611

Klaus Heyden, Dresden

Einer der bedeutendsten deutschen Rechtshistoriker des 18. Jahrhunderts war der in Dresden gebürtige August Friedrich Schott (1744–1792). Er war Magister der Philosophie und Doktor der Rechte und hatte in seinem Wirkungsort Leipzig eine außerordentliche Professur für Rechtsaltertümer.

Seine Schriften berühren neben der sächsischen Rechtsgeschichte den gesamten deutschen Raum.

Sein umfangreichstes Werk in zehn Bänden erschien 1768–1788 in Leipzig unter dem Titel:

„Unparteyliche Kritik über die neuesten juristischen Schriften nebst vermischten Beyträgen zur juristischen Gelahrheit wie auch zuverlässigen Nachrichten von dem gegenwärtigen Zustande der Leipziger Akademie“. Es wurde ihm eine ungewöhnliche umfassende Literaturkenntnis bescheinigt.

Durch sein weitgehend umfangreiches gesellschaftliches Wissens und seine Bekanntheit waren Kontakte mit deutschen Geisteswissenschaftlern unterschiedlicher Fachrichtungen natürlich gegeben.

1772 erschien der erste Teil seiner „Sammlung zu den deutschen Land – und Stadtrechten.“ (1).

In der Vorrede würdigt er dabei „die großen und nachahmungswürdigen Beyspiele eines Westphals, Ludolphs, Dreyers, Pufendorfs, Senkenbergs, Kreysigs, Frankens, Walchs und anderer verdienstvoller Männer, welche in den ganzen Sammlungen manches schätzbare Stück von deutschen Provinzial- und Stadtrechten der mittlern und neuern Zeiten aus dem Staube hervorgezogen und dem Publicum in die Hände geliefert haben, und zum Theil in diesen rühmlichen Bemühungen noch fortfahren, diese Bemühungen haben mich zu einem ähnlichen Unternehmen aufgemuntert [...]. Den vornehmsten und stärksten Theil meiner Sammlungen werden allezeit solche deutschen Landesgesetze und Stadtrechte ausmachen, die, soviel mir bewusst, vorher noch nicht im Drucke weder einzeln noch in einer Sammlung erschienen sind [...]“

Natürlich ist in der Vielfalt der behandelten Städte und Territorien anhand seiner sächsischen Wirkungsstätte Leipzig „Thüringen, Meissen, Churkreise und in der Lausitz gelegenen Städte“ nicht verwunderlich. Etwas ausgefallen in dieser territorialen Thematik erscheinen in der Vorrede seiner „Sammlungen“ die Bezüge zu Pommern: „Hierauf folgen Num. VII die annoch üblichen Statuten der Stadt Stolpe in Hinter-Pommern vom Jahre 1611, nebst einigen dazu gehörigen Erläuterungen. Sie sind ebenfalls ein Geschenk des Herrn Professors Oelrichs (2), der mir, da er sie schon ehemals zum Drucke bestimmt hatte, eine sehr genaue und saubere Copie davon übersandt hat.“

Diese Arbeit zu Stolp (a. O. S. 241–262) gliedert sich unter Num. I in 61 aufgeführte Statuta und Privilegia. Ein Teil dieser Bestimmungen war am 6. April 1606 durch David Witt in Stolp von der Kanzel verlesen worden. Unter dem Punkt II behandelt er spezifische städtische Gebräuche und rechtliche Gepflogenheiten: „Folgende kundbare mehr städtische Stolpische Stadtgebräuche, oder wie mans nennet, Lübisches Recht, soll hiemit zu und bey vorige Stadt-Bode geschrieben und referiret sein.“ In Num. III folgt unter „Declaratio Novissimorum Statutorum Stolpensium“ eine vertiefte Kommentierung

der durch den Rat der Stadt beschlossenen Artikel. Dabei wird die wörtliche Übereinstimmung der am 19. April 1615 publizierten Deklaration durch den Notar Johannes Gröning per Unterschrift bestätigt. Num. IV bringt mit „Fürstl. Confirmation Declarationis novissimorum Statutorum Stolpensium“ die Bestätigung des Statutenentwurfs durch Herzog Philipp II. am 4. Mai 1615. Unter Num. V. folgt ein Schreiben vom 26. September 1623 des Fürsten Bogislav XIV. an Bürgermeister und Rat von Stolpe mit dem Hinweis, diese rechtmäßigen Statuten zu achten und zu halten. Num. VI beinhaltet ein Schreiben der Kanzlei der fürstlichen Kammer mit dem verstärkten Hinweis auf das Verhalten der Bürger in einem Notfall. Inhalt von Num. VII ist ein Schreiben des Rates vom 15. Juli 1627 zur Entlohnung von Tagelöhnern durch die Bürgerschaft. Num. VIII trägt den Titel „Auf der Bawleute Gildemeister proponirte Gravamina hat E. E. Rath zum Bescheid verordnet“ eine innerstädtische Weisung des Rates der Stadt vom 17. November 1734. Num. IX enthält einen (undatierten) Bürgermeistereid und letztlich folgt mit Num. X ein ähnlich gestalteter Bürgereid.

Auch in den folgenden Jahren bleibt das Interesse vom Rechtshistoriker A. F. Schott in Leipzig an der Rechtsgeschichte von Hinterpommern erhalten. In einem juristischen Kompendium für das Jahr 1784 (3) erwähnt er eine Arbeit von Hahn im „Pommerschen Archiv ...“ (4) unter CCLXVIII mit dem Titel: „Von der sogleich nach gesprochenem Urtheil geschehenem Hinrichtung Christi; eine juristische Passionsbetrachtung“ und unter CCLXIX: „Hexenprocesse in Pommern, Fragmente [...] Ein paar Beispiele von Hexenprocessen, eines v. J. 1618, wo auf das Feuer und zugleich auf glüende Zangenrisse erkannt wurde, das andere noch v. J. 1706 in Stolpe, wo man nach eingeholten Urtheil die Hexen theils peitschte, theils des Landes verwies; beyde aus einem alten handschriftlichen Tagebuche bekannt gemacht.“ (5) Weitere Arbeiten sind: „Fragment aus einer Pommerschen Kriminalgeschichte [...] Dieser Prozeß entspann sich durch Unruhen, welcher ein Stadtschreiber, Namens Bliseke zu Stolpe im J. 1623 veranlaßte und endigte sich theilweise mit Relegation (wobey die Abschwörung des Urphedens auf dem bloßen Schwerte des Scharfrichters merkwürdig ist), theils mit Achtserklärung“ unter CCLXX (6) und „Kriminalgeschichte von einem Menschenfresser, von Hahn“ unter CCLXXI (7).

Die Arbeiten von Schott in der Gesamtheit sind von seinen Zeitgenossen vielfältig gewürdigt worden. So hatte etwa Franz Seraph von Kohlbrenner (8) in seinen Arbeiten diesen 1. Teil von 1772 geschätzt: „Der in den deutschen Rechten und Alterthümern so hoch erfahrene Hr. D. August Friedr. Schott hat sich um dieß Wissenschaften ein neues Verdienst erworben, dass er angefangen, Sammlungen zu den deutschen Land- und Stadtrechten heraus zu geben. Dergleichen Sammlungen müssen auch in der Theorie und Praxis des deutschen Rechts von vielen Nutzen seyn und auch den Alterthümern der deutschen, ja sogar der deutschen Geschichte ein großes Licht geben [...] Es wird daher die Bemühung des Hr. D. Schotts mit Dank angenommen werden müssen, dass er uns so einen wichtigen zur Geschichte und Erläuterung der deutschen Landes- und Stadtgesetze hat liefern wollen [...].“

Eine weitere Arbeit zu Pommern wird in zeitgenössischen Arbeiten erwähnt, ist aber seit dem Erscheinen vom Inhalt weniger bekannt geworden, der 2. Teil seiner „Sammlungen ...“ von 1773 (9) mit

der Abhandlung „Rugenwalda Stutatorum 1610“. Diese Arbeit soll gesondert eingeschätzt werden, wobei sich Vergleiche mit den Stolper Modalitäten natürlich anbieten. Otto Stobbe (1831–1887), ein Experte für Rechtsgermanistik schätzt verallgemeinernd ein: „So wie zwischen den Landrechten, so findet auch zwischen den Stadtrechten manche Verwandtschaft statt, zunächst zwischen den Stadtrechten desselben Territoriums, weil in ihm derselbe Stamm saß, gleiche Verhältnisse und Voraussetzungen bestanden. Die Neigung, die Statuten desselben Territoriums einander anzunähern, wurde durch die Errichtung der Hofgerichte, welche als höhere Instanz dem ganzen Territorium vorstanden, befördert; denn sie mussten es als besonders unangenehm empfinden, wenn sie bei ihren Erkenntnissen auf verschiedene ihnen unbekannt Localrechte Rücksicht nehmen sollten. Auch gab die Verpflichtung der Gerichte, nach Statuarrecht zu urteilen, bisweilen erst die Veranlassung, die Willküren zu codificiren. In größter Zahl besitzen wir solche Statuten aus dem sechzehnten Jh. und aus der ersten Hälfte des siebenzehnten [...]“ (10)

Der im Vorwort von 1772 von Schott als Quelle für die Stolper Statuten genannte Johann Carl Conrad Oelrichs wird neben Johann Carl Dähnert u. a. in einem breiten Spektrum von Literatur einhellig als erstrangige originäre Quelle pommerscher juristischer Sammlungen angesehen Als weiterer angesehener Autor dieser pommerschen Linie wird Julius Wilhelm Ernst von Massow genannt, seit 1784 erster Präsident der Stettiner Regierung und der pommerschen Landesjustizkollegien. 1794 veröffentlichte dieser das „Handbuch der Literatur, angehenden Königlichen Preußischen Justizbedienten gewidmet“.

Auch der weit bekanntere Ludewig Wilhelm Brüggemann ging in seinen Beschreibungen zu Vor- und Hinterpommern (11, Teil II, 915–922) mit Genauigkeit auf diese Rechtsprivilegien von Stolp ein: „Die Stadt ist in ihren Privilegien ausdrücklich mit dem Lübischen Recht bewidmet worden, jedoch hat sie auch eine Willkühr oder gewisse Statuten, die eine Erläuterung, Zusätze oder nähere Anwendung des Lübischen Rechts auf besondere Fälle enthalten und von dem Herzoge Philipp den 19. May 1615 so wie von dem Herzoge Bogislaus XIII. am 20. September 1623 bestätigt wurden [folgt Hinweis auf Fußnote]. Nach der von dem letzten Herzoge am 25. Februar 1625 bestätigten und in eben demselben Jahre in 4 gedruckten Policeyordnung der Sadt , ist solche in 4 Stände eingetheilet, so dass zu dem ersten die Bürgermeister und Rathspersonen, die Ein gesessenen von Adel, Doctoren und Magistri , zu dem Andern die Kaufleute, so Verwandte der Gewandschneider, Börnsteinhändler, Brauer und Kramerzunft sind, wie auch alle Künstler, zu dem Dritten die Handwerker und zu dem Vierten die Tagelöhner, Altstädter und Dienstboten gerechnet werden. Bey der Bürgerschaft sind 4 Zünfte, als die Gewandschneider, Brauer – und Kramerzunft, von welchen die letzte die kleinste ist, die drey ersten aber jede zwey Tribunen haben. Die Häckerinnung wird mit unter die Hauptgewerke gezählet. Die Gewerke werden in Haupt - und Nebengewerke eungetheilet, welche ihre Altermänner haben. Die 8 Hauptgewerke sind: Die Schumacher, die Zeug - und Raschmacher, Schneider, Bäcker, Häcker, Tuchmacher, Schmiede und Fleischer. Aus diesen Gewerken werden zween Stadtgildemeister erkoren, welche nebst den Tribunen bey allen Stadtsachen die so genannten Ordnungen ausmachen und die Repräsentanten der gesamten Bürgerschaft sind. Das Hauptgewerbe der Stadt bestehe in dem Handel, der Brau – und Branntweinbrennerei . Der Handel würde sehr blühend seyn, wenn theils der der Stadt gehörige Stolpmündische Hafen in guten Stand wäre, theils der freye Handel mit Danzig, womit ehemals die Stadt in großem Verkehr gestanden hat, wiederhergestellt würde

[...]“ In der o. g. Fußnote vermerkt Brüggemann: „Diese auf Pergament sauber geschriebene Statuten sind auf eine Tafel mit Flügelthüren geleimet, die verschlossen werden können und werden auf dem Rathause aufbehalten. Sie lauten von Wort zu Wort also: ` Folgende kenntbahre mehr Stolpische Stadtbruche, oder Wie man nennet, Lübesch Recht, sollen hiemit zu und bey vorige Stadtböde geschrieben und referieret sein.“

Die diesem folgende Aufzählung der Statuten der Stadt weicht in der Reihe bedeutend von A. F. Schott ab; von einer detaillierten Gegenüberstellung wird abgesehen. Zu den Privilegia der Stadt führt

Brüggemann (a. a. O., 922, 923) weiter aus:

„[...] Die der Stadt ertheilte Privilegien , welche nebst der Gülden Bulle, Kaisers Carl V. , wo an eine massiv goldene Siegelkapsel , so über 40 Ducaten gekostet hat, hängt, und andern Kostbarkeiten, als besonders des Kaisers Carl V. Bildniß auf einer stark vergoldeten Tafel in der Größe eines Quartblattes von sauber erhabener Arbeit , in der wohl erhaltenen und mit 7 Schlößern versehene Privilegienlade in der Pfarrkirche aufbewahrt werden [...]. Es folgt die Aufzählung der Privilegien der Markgrafen Woldemar und Johann von Brandenburg, gegeben zu Cremzow 1310 u. a. Stadtprivilegien.

Das am Beispiel der Stadt Stolp wiedergegebene Lübesche Recht (Lübsches Recht) war von der Reichsstadt Lübeck in über 100 Städten der südlichen Ostseeraumes bis weit in das Landesinnere übernommen worden – etwa in der Ausdehnung von Hamburg bis Riga. In der Literatur, u. a. Wilhelm Ebel (12), werden als Städte mit Lübischem Stadtrecht im hinteren Pommern mit Datum der Übernahme u. a. genannt: Köslin 1266, Kolberg 1255, Belgard 1299, Stolp 9. September 1310, Rügenwalde 21. Mai 1312, Schlawe 22. Mai 1317, Polnow um 1613. Dieses Recht wurde lediglich 1586 wesentlich revidiert und galt territorial teilweise bis zum Jahre 1900, als das Bürgerliche Gesetzbuch einheitlich in Deutschland in Kraft trat.

W. Ebel (ebd., 9f.) schreibt vergleichend zum Magdeburger Recht zum Inhalt des Lübischen Rechts: „[...] völlig anders in Lübeck. Hier und in den rund hundert Städten lübischen Rechts – wir werden sie kurz ‚lübische Städte‘ nennen – gab es keine Schöffenbank. Hier vereinigte sich, wie die wirtschaftliche und politische Macht, so auch die rechtsetzende und rechtsprechende Gewalt im Rat. [...] hatte diese bürgerliche Behörde, der Rat, doch eine ganz andere Stellung in ihrer Stadt als der Rat magdeburgischen Rechts. Der lübische Rat war im gewissen Sinne der Herr der Stadt: der Bürgereid wurde nicht der Stadt oder dem Rat der Stadt, sondern dem Rate UND der Stadt geschworen. [...] Der lübische Rat – in Lübeck wie in Itzhoe, in Anklam oder Narwa, wurde (wie übrigens auch in Hamburg) nicht von der Bürgerschaft gewählt – unvorstellbare Idee – sondern ergänzte sich selbst durch Kooptation. Der Gewählte blieb lebenslänglich Ratsherr, doch amtierten jeweils nur zwei Drittel des ganzen Rates als so genannter sitzender Rat, ein Drittel hatte, als so genannter alter Rat, jeweils sein Freijahr, damit sich die Herren ihren eigenen Geschäften besser widmen konnten [...] und die Ergänzung durch neue Ratsherrn aus dem Kreise der ratsfähigen Familien, d. h. der erfolgreichen Kaufleute, das alles, Ratsumsetzung genannt, fand an Petri Stuhlfeier, am 22. Februar statt, an dem Tage, an welchem auch die Schifffahrt nach der Winterruhe eröffnet wurde [...].“

W. Ebel (ebd. 16, 21) vermerkt, dass durchaus einige Städte vom Magdeburgischen Recht zum Lübischen Recht gewechselt hatten und auch umgekehrt; es soll demnach auch hinterpommersche Städte gegeben haben, die nach den Verwüstungen des 18. Jahrhunderts fast menschenleer waren und nicht angeben konnten, nach welchem Recht sie lebten. Er betont dabei insbesondere, dass dieses Recht ein einheitliches Wirtschaftsgebiet

geschaffen hatte, dass Kaufleute und Schiffer bei Verträgen, Erbfällen und Prozessen ein ihnen vertrautes Rechtssystem offerierte. Demnach sollen um das Jahr 1400 etwa 250 000 Menschen nach Lübischem Recht gelebt haben. Dabei war Lübeck die Stadt des „höchsten Rechts, die ihre Tochterstädte mit Handschriften und Rechtsweisungen versah“. Andererseits lief das den Bestrebungen der Territorialherren politisch zuwider, eine eigene Rechtsstaatlichkeit zu schaffen. In der Mitte des 17. Jahrhunderts war einerseits der „lübische Oberhofverband bereits zerfallen, andererseits blieben Stadtrechte vor allem im privatrechtlichen Teil bis zur Einführung des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches 1899 erhalten, im Baltikum teilweise noch länger. Eine umfassende neuere Arbeit liegt uns seit 1998 von Ruth Schmidt – Wiegand mit ihrem Vortrag in Külz-Kulice (Polen) vor (13), eine umfassende Betrachtung des lübischen Stadtrechts für die Entwicklung von Stolp. Die Autorin geht zurück auf die Urkunde vom 9.9.1310 im Pommerschen Urkundenbuch (PUB, 2629), mit der die Markgrafen Waldemar und Johann von Brandenburg Stolp zur Civitas (im Sinne eines Bürgerrechts) erhoben; sie verliehen der Stadt dabei für zehn Jahre die Freiheit von allen Steuern und das Lübische Recht. Demnach erfolgte 1317 die Bestätigung des Privilegs vom Herzog Wratislav IV. (PUB, 3152).

1273 hatte Herzog Mestwin II. sein Lehnverhältnis zu den Brandenburger Markgrafen für Stolp und auch für Schlawe erneuert, „castra et terras nostras Stolp et cum omnibus eorundem attinentiis et iuribus.“ (14) Die Autorin verweist aber auch darauf, dass bereits am 14.5.1276 Herzog Mestwin von Pomerellen in der Burg Stolp eine Urkunde ausgestellt wurde. Stolp hatte bereits damals einen Schultheißen im Sinne eines Vorstehers eines Schöffengerichts. Die Autorin schließt nicht aus, dass Stolp bereits 1276 eine Rechtsstadt mit Magdeburger Recht gewesen sein könnte, welcher 1310 auf Lübisches Recht umgesetzt wurde. Mit der Entwicklung des Lübischen Rechts zu einem überterritorialen Handelsrecht ging die Bindung an das westfälische Recht verloren. „Das lübische Recht war ein Kaufleute- und Handelsrecht, das in etwa hundert Städte entlang der Ostseeküste, von Tondern im Herzogtum Schleswig bis nach Narwa in Estland, übernommen worden ist, wobei sich die Bewidmungen im 13. Jahrhundert wie bei Kolberg fast immer auf bereits vorhandene slawische Handelsplätze gerichtet haben, an deren Wiederaufbau [...] oder Ausbau (zu einem Hafen) niederdeutsche Kaufleute aus Lübeck oder anderen Ostseestädten beteiligt gewesen sind.“

R. Schmidt-Wiegand vergleicht am Beispiel Stolp das Magdeburger Recht mit dem lübischen Recht (a. a. O., 152f.): „Im Bereich des Magdeburger Rechts stützte ein System von Oberhöfen die Tätigkeit der Schöffen nach außen, während es im Geltungsbereich des Lübischen Rechts nur ausnahmsweise zum Rechtszug in eine andere Stadt als Lübeck kam. Meist lag dies dann im Interesse des jeweiligen Landesherrn. So wurden Kolberg, Kammin und Usedom ausdrücklich an Greifswald verwiesen, während später Köslin, Schlawe, Bublitz und Körlin nach Kolberg zu Haupte gehen sollten. Den Stolper Urkunden von 1310, 1313 und 1317 fehlt ein solcher Verweis, wird also ein Rechtszug dieser Stadt nach Kolberg nicht empfohlen. [...] Indessen verzeichnet das Kolberger Stadtbuch eine ganze Reihe von Appellationen Stolper Bürger an den Kolberger Rat aus den Jahren 1519 bis 1548. Sie gehören also einer Zeit an, als neben das lübische Recht in Stolp andere Quellen zu treten beginnen, aus denen man Näheres über das Rechtsleben von Stoilp erfahren kann: eine Concordantia Senatus et civium (mit Herzog Georg) von 1525; Statuta der Stadt Stolp von 1611 (Bürgersprache mit 61 Artikeln); kundbare Stadtgebräuche oder, wie man es nennen kann, Lübisches Recht (8 Artikel), 1613; Declaratio novissima statutorium (3 Artikel) von 1615 [...].“

In den bekannten Chroniken des 18. und 19. Jahrhunderts zur Stadt Stolp finden sich lediglich bei Christian Wilhelm Haken (1723–1791) Hinweise zu den Statuten von Stolp und zumindest Kontakte zu Oelrichs in Berlin. Haken war seit 1741 erster Pfarrer (Präpositus) an der Marienkirche in Stolp und wurde auch Vorsteher der Synode und Leiter der Schulen in Stolp. Er ist bekannt geblieben als bedeutender Heimatforscher und Heimatschriftsteller für den gesamten hinterpommerschen Raum und lieferte Beiträge für die Zeitschrift „Pommersches Archiv der Wissenschaften und des Geschmacks“ in Stettin. Zur Geschichte der Stadt Stolp lieferte er ab 1773 drei Beiträge, ohne aber die Rechtsgeschichte der Stadt näher zu untersuchen. Lediglich in einer Berliner Zeitschrift (15) ist dazu im Jahre 1780 ein Beitrag von Haken erhalten geblieben. Er schätzt darin seine Arbeit ein: „Ich habe 1775 im Wedelschen Verlage zween Beyträge zur Erläuterung der Stadtgerichte von Stolp ans Licht treten lassen [...] der vierte Beitrag ist bis auf wenig Tage Arbeit auch fertig [...] Die darin vorkommende urkundliche und zuverlässige Nachrichten von der hiesigen Rathsschule und ihren Lehrern, von dem hiesigen Cadettenhause [...] Der fünfte Beytrag, in welchen ich von den Statuten, Rechten, Freyheiten etc. dieser Stadt zu handeln gedenke, soll der letzte seyn, und nebst einem vollständigen Namen- und Sachregister über alle fünf Theile das Werk, welches alsdenn ein mäßiges Bändgen ausmachen wird, beschließen. Die werthen Gönner und Freunde, welche ich ersucht habe, die Mühwaltung der Collection gegen schuldige Erkenntlichkeit über sich zu nehmen, sind folgende: In Berlin Hr. D. Oelrichs [...] Stolp, den 1. Dec. 1779.“

Die Kontakte zwischen Haken und Oelrichs könnten also weitere Hinweise zur Stolper Rechtsgeschichte erbringen; bekannt ist andererseits die Wertschätzung, welche Haken bei Oelrichs stets hatte.

In der Vorrede (Xf.) seiner historisch-diplomatischen Beiträge zur pommerschen Geschichte (16) nennt er Haken mit Respekt zur Bestätigung eigener Ansichten: „[...] Gleiche gerechte Klagen über den Untergang mancher pommerschen milden Vermächtnisse führet der wohlverdiente H. Past. Haken in seinem Versuch einer Diplomatischen Geschichte der Stadt Cößlin, a. d. 199 [...]“ Oelrichs selbst sieht seine Veröffentlichungen sorgenvoll in der Vergessenheit verschwunden. Im Vorbericht (3) seiner o. g. Beiträge nennt er dies bezüglich seine „[...] 2 Theile meiner Historisch – Diplomatischen Beyträge in den Jahren 1767 und 1770 zu Stettin“ und ergänzt: „[...] ward mir das eigene Debitiren und die Aufbewahrung des Restes der Auflage noch unangenehmer und sehr lästig; wodurch dieses, aus den dichtesten und sichersten Quellen, entstandene Werk, voll von vorher ungedruckten Urkunden und meistens unbekannt gewesenen historischen und litterarischen Nachrichten, auswärts wenig bekannt geworden und schier in Vergessenheit gerathen ist [...].“

Die Stadtchroniken des 19. Jahrhunderts bringen zur Rechtsgeschichte der Stadt nach 1600 weitere Einzelheiten, ohne aber die genannten Statuten von 1611 näher zu erwähnen.

Werner Reinhold schreibt in seiner Chronik (17): „Im Jahre 1601 confirmirte Herzog Barnim alle Privilegien der Stadt, indem er, weil wegen der Länge nicht möglich war, den Inhalt derselben zu wiederholen, die genannte Generalconfirmation vom Jahre 1575 bestätigte [...] Dasselbe geschah im Jahre 1605 vom Herzog Bogislav (Rathh. Archiv, Urk. No. 74) sowie im Jahre 1608 vom Herzoge Philipp [...] (Rathh. Archiv, Urkunde Nr. 75), Dasselbe geschah auch im Jahre 1618 vom Herzoge Franz, welcher zugleich die beiden letztgenannten Confirmationen mitconfirmirte [...], Rathhäusl. Archiv, Urk. Nr. 76.* [Fn.: * „Dasselbe geschah auch im Jahre 1621 vom Herzoge Bogislav.“ Möglicherweise ist damit die Urkunde Nr. 5 (s. o.) vom 26. September 1623 gemeint, die Oelrichs vorgelegen hat, aber W. Reinhold 1860 nicht zur Verfügung stand. In späteren Stadtchroniken, wie bei

Walther Bartholdy zum Stadtjubiläum 1910 (18), fanden die Stadtstatuten keine Erwähnung mehr; offenbar waren diese Ratsdokumente, welche Oelrichs zur Verfügung standen, nicht mehr vorhanden.

Link : Schott, Sammlungen zu den Deutschen Land- und Stadtrechten [...]. (1)

<http://reader.digitale-sammlungen.de/resolve/display/bsb10510480.html>

Literatur und Anmerkungen:

- (1) Schott, D. August Friedrich (Hrsg.): Sammlungen zu den Deutschen Land- und Stadtrechten, Erster Theil, S. 241 ff: VII. Alte und neue Privilegia der Stadt Stolpe in Hinterpommern von dem Jahre 1611, Leipzig: Johann Samuel Heinsius 1772.
- (2) Johann Carl Conrad Oelrichs (1722–1799) stammte aus Berlin und studierte in Frankfurt/O., seit 1743 in Berlin eine juristische Praxis, 1752–1773 am Akademischen Gymnasium Stettin Gymnasialprofessor. Forschungsarbeiten und Veröffentlichungen vorwiegend mit Themen zu Pommern im literarischen, historischen und auch juristischen Bereich; ab 1773 wieder in Berlin, 1784 Geheimer Legationsrat
- (3) Schott, August Friedrich: Bibliothek der Neuesten Juristischen Litteratur für das Jahr 1783–88, erster Theil, Leipzig: Caspar Fritsch 1784 (hier: S. 364ff.)
- (4) Pommersches Archiv der Wissenschaften und des Geschmacks, hrsg. v. J. P. Hahn und Gotthard Friedrich Pauli (hier: II. Stück, S. 43–46)
- (5) Dgl. (hier: II. Stück, S. 117–124)
- (6) Dgl. (hier: II. Stück, S. 167–175)
- (7) Dgl. (hier: III. Stück, S. 69–75)
- (8) Kohlbrenner, Joh. Franz: Materialien für die Sittenlehre, Litteratur, Landwirthschaft, zur Kenntniß der Produkte, und für die Geschichte alt – und neuer Zeiten, München: May 1773 (hier: S. 45)
- (9) Schott, A. F./ Heinsius, Johann Samuel: Sammlungen zu den deutschen Stadt- und Landrechten, Bd. 2, Leipzig 1773 (hier: 71–122)
- (10) Stobbe, Otto: Geschichte der deutschen Rechtsquellen, Leipzig: Duncker & Humblot 1864 (hier: II. Abtheilung, S. 231)
- (11) Brüggemann, Ludewig Wilhelm: Ausführliche Beschreibung des gegenwärtigen Zustandes Königlich preußischen Herzogthums Vor- und Hinterpommern, des zweiten Theils ersten Band, welcher die Beschreibung der zu dem Grichtsbezirk der Königl. Landescollegien in Cöslin gehörigen Hinterpommerschen Kreise, Stettin: G. H. Effenbarth 1784
- (12) Ebel, Wilhelm: Lübisches Recht, Bd. 1, Lübeck 1971
- (13) Külzer Hefte 1/1999: Die Anfänge der Stadt Stolp, neue Forschungsergebnisse aus Deutschland und Polen. Schmidt - Wiegand, Ruth, S. 145 – 162; o. A.: Die Bedeutung des lübischen Stadtrechts für die Entwicklung von Stolp.

- (14) Schmidt, Roderich: Das historische Pommern, Personen, Orte, Ereignisse, Böhlau Verlag, 2007, S. 144; verweist auf PUB II, Nr. 978, S. 281
- (15) Neueste Mannigfaltigkeiten. Eine gemeinnützige Wochenschrift mit Kupfern (hier: 3. Jg. [1780], 139. Woche, S. 559f.)
- (16) O. V.: Historisch-Diplomatische Beyträge zu litterarischen Geschichte, fürnehmlich des Herzogthums Pommern ..., Berlin: Verlag der Buchhandlung der Realschule 1790
- (17) Reinhold, Werner: Chronik der Stadt Stolp, Stolp: Verlag Hermann Kölling 1861
- (18) Bartholdy, Walther: Oh Stolpa, Du bist ehrenreich, Stolp 1910

Weitere benutzte Literatur:

- Ortloff, Friedrich: Grundzüge eines Systems des Teutschen Privatrechts mit Einschluß des Lehnrechts, Jena: Cröckersche Buchhandlung 1828
- Daenell, E. R.: Geschichte der deutschen Hanse in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, Habilitationsschrift, Universität Leipzig, Leipzig: B. G. Teubner 1897